

17.06.2021

Arbeitsrecht und ArbeitssicherheitCoronaschutzverordnung, Beispiel NRW

- Die Inzidenzstufen für NRW finden Sie [hier](#) auf der Seite des Ministeriums für Gesundheit NRW. Ähnliche Einordnungen auf entsprechenden Seiten
- Eine gute Übersicht welche Regelungen in welchem Bereich gelten, bietet die [Website des MAGS](#) und entsprechende Stellen anderer Bundesländer

Coronaeinreiseverordnung

- Viele Staaten in Europa werden nicht mehr als Risikogebiete eingestuft:
 - Teile Griechenlands, Norwegens, Portugals und der Schweiz, ganz Österreich, Zypern, Armenien, Aserbaidschan, alle restlichen Staaten Südosteuropas
 - Ebenso ganz Nordamerika und Herabstufung Mexiko sowie Teile der Iberischen Halbinsel
- Verlängerung der Absonderungspflicht (Quarantäne) nach Einreise aus Risiko- oder Virusvariantengebieten

Impfungen

- Elektronische Impfbefreiungen für bereits vollständig geimpfte, können in teilnehmenden Apotheken und Hausärzten beschafft werden. Alternativ versenden die meisten kassenärztlichen Vereinigungen die Bescheinigungen für bereits geimpfte Personen per Post
- Weitere Fragen und Antworten finden Sie [hier](#).

Betriebsärzte

- Für KW 25 werden 600.000 Impfdosen von BioNTech/Pfizer und 162.000 Dosen von Johnson & Johnson zur Verfügung gestellt
- Für KW 26 können Betriebsärzte ausschließlich BioNTech/Pfizer bestellen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ([Volltext](#))

- Konkretisierungen der Kurzzeitkontakte als "in dieser Regel die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur."
- Bezüglich Atemschutzmasken: "Auch Mundnasenschutz (MNS) kann tätigkeitsabhängig den Atemwiderstand oder die Wärmebelastung erhöhen."
- In der aktualisierten Arbeitsschutzregel wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt bisher Mund-Nase-Bedeckungen aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen (Verschärfung). Zugleich wurde die Festlegung der Mindestgrundfläche bei der Raumbelastung entschärft. Hier wird mehr Handlungsspielraum im Betrieb gelassen.

Finanzielles HilfsprogrammHärtefallhilfen

Im Rahmen der Härtefallhilfe stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können. Anträge zur Gewährung der Härtefallhilfe NRW können ab sofort und ausschließlich überprüfende Dritte,

beispielsweise Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer über das gemeinsame Antragsportal der Länder unter www.haertefallhilfen.de gestellt werden. Die detaillierten FAQ zur Härtefallhilfe NRW finden Sie [hier](#).

NRW-Soforthilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hat die Landesregierung beschlossen die ausstehenden rund 380.000 Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätsengpass bis Mitte Juni 2021 auszusetzen. Die Unternehmen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit für ihre Rückmeldungen. Wichtig: Die Frist zur Rückzahlung der eventuell zu viel genehmigten Mittel wird bis Ende Oktober 2022 verlängert.

Verlängerung der Überbrückungshilfe III (plus)

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III bis zum 30. September 2021 unter dem Namen *Überbrückungshilfe III plus*.
- Neu ist eine *Restart-Prämie*, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten. Anforderungen zur Überbrückungshilfe III:
 - Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent.
 - Maximale monatliche Förderung liegt bei 10 Mio. Euro.
 - Obergrenze für Förderungen 52 Mio. Euro, bestehend aus 12 Mio. Euro aus dem EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.
 - Die Beantragung erfolgt durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes.

- Die [detaillierten FAQ-Listen](#) zur Überbrückungshilfe III sowie Überbrückungshilfe plus überarbeitet werden aktuell entwickelt.

Kurzarbeitergeld und Personal

Der BDA, bietet am *Montag, 21. Juni 2021 von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr* (Anmeldung bis 14. Juni 2021) ein [Webinar zum Thema Abschlussprüfungen zum Kurzarbeitergeld](#) an.

Am 9. Juni 2021 wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Wichtige Inhalte:

- Der erleichterte Zugang (wie zuvor 10 % reduziertes Mindestquorum und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) gilt zukünftig auch für die Fälle, in denen Kurzarbeit bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird.
- Die vollständige Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung gilt bis 30. September 2021.
- Ab dem 1. Oktober 2021 werden 50 % der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erstattet. 100 % Erstattung ist möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht wegen Anfechtungsmöglichkeiten kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben werden.
- Nicht verlängert wurden die erhöhten KuG-Sätze (70/77 %, ab dem vierten bzw. 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat). Diese gelten bis zum 31. Dezember 2021 nur dann, wenn der An-

spruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden und *danach keine Unterbrechung der Kurzarbeit* für mindestens drei zusammenhängende Monate eingetreten war.

Recht

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz vom 10.05.2021 (Az.: 3 K 107/21; 3 K 108/21) hat ein Arbeitgeber keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), *sofern sein Arbeitnehmer während einer 14-tägigen häuslichen Absonderung gegen ihn einen Lohnfortzahlungsanspruch hat*. Die Berufung ist möglich. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie bei Bedarf informieren.

Steuern und Abgaben

Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.